

Allgemeine Versicherungsbedingungen

für temporäre Todesfallversicherungen mit konstanter oder mit gleichmässig abnehmender Versicherungssumme (Tarife D2, D6), Ausgabe 2022

Generali Personenversicherungen AG, 8134 Adliswil

Inhaltsverzeichnis

Vertragsbeteiligte	Seite
1. Versicherungsnehmer, versicherte Person	2
Leistungen	Seite
2. Versicherte Leistungen	2
3. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	2
4. Nachweis des Leistungsanspruches	2
Widerruf, Kündigung, Rückkauf, Umwandlung	Seite
5. Widerrufsrecht	3
6. Kündigung	3
7. Rückkauf	3
8. Umwandlung (Prämienfreistellung)	3
Prämien	Seite
9. Prämienzahlung	3
10. Folgen des Zahlungsverzuges	4
Weitere Bestimmungen	Seite
11. Begünstigung	4
12. Überschussbeteiligung	4
13. Besondere Fälle	4
14. Gebühren	4
15. Anzeigepflicht und Anzeigepflichtverletzung	4
16. Bevollmächtigung und Entbindung von der Schweigepflicht	4
17. Datenbearbeitung	5
18. Vorgehen im Zusammenhang mit dem US-Steuergesetz „FATCA“	5
19. Vorgehen im Zusammenhang mit dem Schweizer Gesetz über den internationalen Automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz)	5
20. Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen	6
21. Schriftverkehr, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Vertragsgrundlagen	6
Anhang	Seite
Anhang A: Militärdienst und Krieg	6

Generali Versicherungen
 Soodmattenstrasse 10
 Postfach 1040
 8134 Adliswil 1
 T +41 58 472 44 44
 F +41 58 472 55 55
 E-mail: life.ch@generali.com
 Internet: generalich

Bevor Sie den Antrag unterzeichnen und einreichen oder einen Gegenvorschlag annehmen, das heisst vor Abschluss des Versicherungsvertrages, haben Sie gemäss Artikel 3 VVG Anspruch auf folgende Informationen über den Vertrag: die **versicherten Risiken**; **Dauer und Umfang sowie Art** (Summen- oder Schadenversicherung) **des Versicherungsschutzes**; die **Höhe der Prämien**; Ihre weiteren **Pflichten** und **Obliegenheiten**; die Einzelheiten zur **Überschussermittlung und -beteiligung**; die **Rückkaufswerte** und die mit einem Rückkauf verbundenen wesentlichen Kostenarten; die Leistungen nach einer **Prämienfreistellung**; unsere Verpflichtungen bezüglich des **Datenschutzes**, Ihr **Widerrufsrecht** sowie **Form und Frist des Widerrufs** und die **Frist für das Einreichen der Schadenanzeige**. Diese Informationen können Sie unserem Vorschlag/ Gegenvorschlag und den Versicherungsbedingungen entnehmen.

Sie haben gemäss Artikel 3a VVG das Recht, den Vertrag schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu **kündigen**, sollten die Informationen, die Sie von uns erhalten haben, fehlerhaft oder lückenhaft gewesen sein, oder sollten Sie vor dem Vertragsabschluss nicht im Besitz der Allgemeinen bzw. Ergänzenden Versicherungsbedingungen gewesen sein. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen und beginnt zu laufen, sobald Sie Kenntnis von der Verletzung der Informationspflicht und von den nachgereichten vollständigen Informationen haben. Dieses **Kündigungsrecht** erlischt in jedem Fall zwei Jahre nach der Pflichtverletzung bzw. spätestens zwei Jahre nach dem Vertragsabschluss.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)

Die AVB bilden mit den allfälligen zugehörigen Ergänzenden Versicherungsbedingungen (EVB) eine wichtige Rechtsgrundlage des Vertrages zwischen Ihnen und uns. Sie enthalten Rechte und Pflichten der am Vertrag Beteiligten und weitere wesentliche Informationen zur Versicherung. Die AVB beruhen auf dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908. Dieses Gesetz regelt den Versicherungsvertrag allgemein.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

1. Versicherungsnehmer, versicherte Person

SIE

"Versicherungsnehmer" ist die Person, die Vertragspartner von Generali Personenversicherungen AG ist. Da sich die Vertragsdokumente an den Versicherungsnehmer richten, wird dieser auch persönlich mit "Sie" angesprochen.

Die "versicherte Person" ist jene Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen wurde.

WIR

Generali Personenversicherungen AG,
Soodmattenstrasse 10, 8134 Adliswil

2. Versicherte Leistungen

2.1. Leistung im Todesfall

Stirbt die versicherte Person während der Versicherungsdauer, zahlen wir dem Versicherungsnehmer oder den Anspruchsberechtigten die gemäss Police im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses gültige Versicherungssumme aus.

2.2. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz besteht weltweit. Ändert sich bei der versicherten Person nach Vertragsabschluss die berufliche, persönliche oder gesundheitliche Situation, sind damit verbundene Gefahrerhöhungen ebenfalls gedeckt.

2.5. Art des Versicherungsschutzes

Bei der vorliegenden Versicherungsdeckung handelt es sich um eine Summenversicherung.

3. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

3.1. Die Versicherung tritt in Kraft, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, bestätigt haben oder sobald wir davon Kenntnis haben, dass Sie unseren Gegenvorschlag (abgeänderte Bedingungen) mit Ihrer Unterschrift akzeptiert haben, frühestens jedoch am Datum des von Ihnen beantragten Versicherungsbeginns.

3.2. Sobald uns ein vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Antrag von

Ihnen vorliegt (Zeitpunkt der Antragstellung), gewähren wir Ihnen bis zum Ende des Annahmeverfahrens jedoch maximal für die Dauer von 30 Tagen einen provisorischen Versicherungsschutz. Der provisorische Versicherungsschutz beginnt am Tage des von Ihnen beantragten Versicherungsbeginns oder im Falle eines späteren Eintreffens Ihres Antrages am Sitz von Generali an diesem Datum. Der provisorische Versicherungsschutz gilt nur, sofern die zu versichernde Person im Zeitpunkt der Antragstellung vollständig arbeitsfähig war und in den vorangegangenen sechs Monaten weder in ärztlicher Behandlung noch unter ärztlicher Kontrolle stand.

3.3. Der provisorische Versicherungsschutz kann höchstens in dem Umfang bestehen, als dem Antragsteller aufgrund der Risikoprüfung der definitive Versicherungsschutz gewährt werden könnte. Er bleibt auch dann bestehen, wenn Generali Ihren Antrag nur zu abgeänderten Bedingungen annehmen kann. Lehnen Sie den Gegenvorschlag ab, hört der Versicherungsschutz auf. Müssen wir Ihren Antrag zurückstellen oder ablehnen, erlischt der Versicherungsschutz mit der Absendung unserer Mitteilung.

3.4. Der provisorische Versicherungsschutz dauert längstens bis zum Ende des Annahmeverfahrens und gilt nur, sofern die zu versichernde Person im Zeitpunkt der Antragstellung vollständig arbeitsfähig war und in den vorangegangenen sechs Monaten weder in ärztlicher Behandlung noch unter ärztlicher Kontrolle stand. Wir gewähren provisorischen Versicherungsschutz bis zu einer Gesamtleistung von höchstens CHF 200'000.-. Diese Maximalleistung gilt pro versicherte Person und versichertem Ereignis und umfasst auch mögliche Zusatzversicherungen.

Für den provisorischen Versicherungsschutz besteht kein Widerrufsrecht.

3.5. Die Versicherung erlischt mit Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer, mit Eintritt des versicherten Ereignisses oder mit der vorzeitigen Auflösung des Vertrages.

4. Nachweis des Leistungsanspruches

4.1. Der Eintritt des Versicherungsfalls (Schadenanzeige) ist Generali unverzüglich mitzuteilen.

4.2. Im Todesfall der versicherten Person haben die Anspruchsberechtigten die Police und einen amtlichen Todeschein gemäss Vorgaben von Generali vorzulegen. Wir sind berechtigt, zusätzliche Unterlagen einzufordern, die über die Todesursache und über die genauen Umstände des Todes Aufschluss geben.

4.3. Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, im Schadenfall der Generali auf deren Verlangen alle Auskünfte über ihnen bekannte Tatsachen schriftlich zu erteilen, die wir zur Abklärung des Leistungsanspruches benötigen. Sie sind ausserdem verpflichtet, Generali eine Vollmacht zu erteilen, bei den nachstehend erwähnten Personen und Institutionen Auskünfte einzuholen und in Akten Einsicht zu nehmen, soweit dies Generali für die Beurteilung des Schadenfalls notwendig erscheint.

Die Vollmacht hat die Entbindung der nachfolgend genannten Personen und Institutionen vom Berufsgeheimnis, Amtsgeheimnis oder der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber Generali und deren Bevollmächtigten miteinzubeziehen:

Spitäler und weitere Heilanstalten, Ärzte, Psychologen, Therapeuten; Personen mit einer medizinischen Ausbildung, welche mit der ärztlichen Betreuung/Behandlung der versicherten Person beauftragt waren, und entsprechendes Hilfspersonal; Krankenkassen, Kranken- und Unfallversicherungen, SUVA, Militärversicherung, AHV- und IV-Stellen; Lebensversicherungen und Pensionskassen, Rückversicherer, Arbeitgeber.

4.4. Wir können Ihnen für die Bekanntgabe von Tatsachen, die zur Ermittlung der Umstände, unter denen das versicherte Ereignis eingetreten ist, oder zur Feststellung der Folgen des Ereignisses dienlich sind sowie für die Einreichung von bestimmten Dokumenten und Belegen (vgl. Ziff. 4.3) eine Frist setzen, deren Versäumnis, soweit es nicht den Umständen nach ent-

schuldbar ist, den Verlust des Versicherungsanspruches zur Folge hat.

5. Widerrufsrecht

Sie können Ihren Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald Sie den Vertrag beantragt oder angenommen haben. Die Frist ist eingehalten, wenn Sie uns am letzten Tag der Widerrufsfrist Ihren Widerruf mitteilen oder Ihre Widerrufserklärung der Post übergeben.

Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung von Anfang an unwirksam ist. Sowohl Sie als auch wir haben bereits empfangene Leistungen zurück zu erstatten. Wo es der Billigkeit entspricht, haben Sie uns jedoch die Kosten für besondere Abklärungen, die wir in guten Treuen im Hinblick auf den Vertragsabschluss vorgenommen haben, teilweise oder ganz zu erstatten.

Für den provisorischen Versicherungsschutz (vgl. Ziff. 3.2) besteht kein Widerrufsrecht.

6. Kündigung

6.1. Sie haben das Recht den Vertrag unabhängig von der vereinbarten Dauer nach Ablauf eines Jahres schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu kündigen. Kündigen Sie den Vertrag nach drei Versicherungsjahren, so behandeln wir dies als einen Rückkauf. Kündigen Sie den Vertrag vor Ablauf der ersten drei Versicherungsjahre, so erlischt Ihre Versicherung ohne einen Wert zu hinterlassen.

6.2. Sie haben ausserdem das Recht, die Versicherung schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu kündigen, sollte Generali ihre vorvertragliche Informationspflicht verletzt haben. Die Einzelheiten können Sie der Einleitung zu diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Seite 1) entnehmen.

7. Rückkauf

7.1. Voraussetzung

Hat die Versicherung bei ganzer oder teilweiser Beendigung des Vertrages einen Rückkaufswert, so können Sie

dessen Auszahlung verlangen. Vor Ablauf der ersten drei Vertragsjahre hat der Vertrag keinen Rückkaufswert.

7.2. Dauer der Deckung und Berechnungszeitpunkt

Bei einem Rückkauf wird der Versicherungsschutz noch bis zum Ende des Monats gewährt, in dem das schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gestellte Rückkaufsgesuch bei uns eintrifft oder in dem das von Ihnen bezeichnete spätere Rückkaufsdatum erreicht wird. Berechnungszeitpunkt für den Rückkaufswert ist der erste Tag des Folgemonats.

Haben Sie einen Monatsersten als Rückkaufsdatum bezeichnet, so gilt dieser als Berechnungszeitpunkt und der Vortag als Datum der Vertragsauflösung.

Zuviel bezahlte Prämien werden zurückerstattet, ausstehende Prämien mit dem Rückkaufswert verrechnet.

Bei einem Rückkauf entstehen keine Kosten.

7.3. Rückkaufswert

Der Rückkaufswert ergibt sich aus dem Inventardeckungskapital minus den Rückkaufsabzug. Dieser Abzug besteht aus den nicht amortisierten Abschlusskosten gemäss Ziffer 7.4.

7.4. Nicht amortisierte Abschlusskosten
In der Prämie dieser Versicherung sind Kosten im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss (Beratung, Antragsprüfung, Policenausstellung) eingerechnet. Diese Kosten werden in gleichen Raten mit der periodischen Prämienzahlung getilgt.

Die Amortisationsraten werden unter Berücksichtigung des technischen Zinssatzes und der verwendeten Sterbetafel berechnet.

Beim Rückkauf wird der Barwert der noch nicht getilgten Vertragsabschlusskosten fällig. Der Abzug beträgt höchstens 5 % des Barwertes der ausstehenden Prämien. Er darf ausserdem ein Drittel des Inventardeckungskapitals nicht übersteigen.

8. Umwandlung (Prämienfreistellung)

8.1. Allgemeines

Sobald die Versicherung einen Umwandlungswert von mindestens CHF 2'000 aufweist, haben Sie das Recht,

den Vertrag in eine prämienfreie Versicherung umzuwandeln.

Bei einer Umwandlung dient der Rückkaufswert als Inventareinlage in eine prämienfreie temporäre Todesfallversicherung mit konstanter Versicherungssumme.

Unterschreitet der Umwandlungswert Ihrer Versicherung den vereinbarten Mindestwert von CHF 2'000, so bieten wir Ihnen den Rückkauf an.

Der Zeitpunkt der Umwandlung und damit der Anpassung der Deckung ist das späteste unter folgenden drei Daten:

- das Ende des beim Eintreffen Ihres schriftlichen Umwandlungsgesuchs laufenden Monats;
- das von Ihnen gewählte Datum;
- der Zeitpunkt, bis zu welchem die Prämien bezahlt worden sind.

8.2. Rückkauf einer umgewandelten Versicherung

Als Rückkaufswert wird das Inventardeckungskapital ausbezahlt. Für das Erlöschen der Deckung und den Berechnungszeitpunkt gilt Ziffer 7.2. sinngemäss.

8.3. Umwandlung der Zusatzversicherung

Als Zusatzversicherung zu einer Hauptversicherung kann diese Versicherung nur zusammen mit der Hauptversicherung prämienfrei gestellt werden. Zur Berechnung des Umwandlungswertes wird der Rückkaufswert der Zusatzversicherung zum Rückkaufswert der Hauptversicherung hinzugerechnet.

9. Prämienzahlung

9.1. Die Prämienzahlungsdauer und der Zahlungsmodus (jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich) sind in der Police festgehalten.

9.2. Unterjährige Prämienzahlungen (halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich) sind gegen allfällige Zuschläge möglich.

9.3. Ihre Prämien sind in der Schweiz in der vereinbarten Vertragswährung zahlbar. In jedem Fall haben wir Anspruch auf die volle erste Jahresprämie, vorbehalten bleibt Artikel 5.

10. Folgen des Zahlungsverzuges

10.1. Treffen die Prämien nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Fälligkeit bei uns ein, erhalten Sie von uns schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, eine Mahnung. Darin werden Sie aufgefordert, innert 14 Tagen, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, Zahlung zu leisten.

10.2. Unterbleibt auch während der Mahnfrist von 14 Tagen die Prämienzahlung, so wird die Versicherung unter Verrechnung der ausstehenden Prämien in eine prämienfreie temporäre Todesfallversicherung mit konstanter Versicherungssumme umgewandelt, sofern mindestens drei Jahresprämien bezahlt sind. Andernfalls erlischt die Versicherung.

10.3. Allenfalls ausstehende Prämien werden von der Versicherungsleistung abgezogen.

10.4. Wird die Todesfallversicherung als Zusatzversicherung zu einer Hauptversicherung abgeschlossen, gelten die Folgen des Zahlungsverzugs der Hauptversicherung.

11. Begünstigung

11.1. Der Versicherungsnehmer bestimmt, wer im Todesfall begünstigt, d.h. zum Bezug der vereinbarten Versicherungsleistungen berechtigt ist. Er kann eine Begünstigung, solange er nicht auf deren Widerruf verzichtet hat, jederzeit wieder ändern.

11.2. Ist der Versicherungsnehmer selber versichert, und ist Generali keine anderslautende Erklärung von ihm oder eine entsprechende Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) bekannt, so erfolgt die Auszahlung der Todesfalleistung an seinen überlebenden Ehegatten bzw. an seinen eingetragenen Partner, bei dessen Fehlen an seine Kinder, bei deren Fehlen an die übrigen Erben.

11.3. Ist der Versicherungsnehmer nicht selber versichert, so erfolgt die Auszahlung der Todesfalleistung an ihn. Vorbehalten bleibt eine abweichende Verfügung von ihm. Eine Begünstigung kann durch schriftliche Mitteilung oder durch Verfügung von Todes wegen durch den vertragsschliessenden oder einen zu dessen Lebzeiten den Vertrag übernehmenden

den Versicherungsnehmer abgeändert werden. Er kann die Begünstigten, welche die Leistungen im Todesfall erhalten, bestimmen. Die Begünstigung kann zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers jederzeit widerrufen oder geändert werden. Stirbt der vertragsschliessende oder der den Vertrag zu dessen Lebzeiten übernehmende Versicherungsnehmer, erlischt dieses Recht.

12. Überschussbeteiligung

Diese Versicherung basiert auf einem Tarif ohne Überschussbeteiligung.

13. Besondere Fälle

13.1. Grobfahrlässigkeit

Wird das versicherte Ereignis durch Sie, die versicherte Person oder einen Anspruchsberechtigten grobfahrlässig herbeigeführt, verzichten wir darauf, die Leistungen zu kürzen, auch wenn wir gesetzlich dazu berechtigt wären.

13.2. Selbsttötung

Bei Selbsttötung nach Ablauf von drei Jahren seit Versicherungsbeginn erbringt Generali die Todesfalleistung gemäss Ziffer 2.1. Vor Ablauf dieser Frist vergütet Generali das vorhandene Deckungskapital. Bei Erhöhungen der Versicherungsleistung beginnt die dreijährige Karenzfrist für diese Erhöhung mit Annahme der Vertragsänderung durch Generali oder - falls eine neue Police ausgestellt wird - am Datum der Policierung.

14. Gebühren

Generali behält sich vor, für besondere Dienstleistungen und Verwaltungsaufwände im Zusammenhang mit diesem Vertrag (z.B. mehrfache Vertragsänderungen, detaillierte Berechnungen, erneutes Zustellen bereits versandter Dokumente), die nicht in der Prämie eingerechnet sind, Gebühren zu verlangen oder zu verrechnen. Ein Gebührenreglement ist im Internet unter generali.ch verfügbar.

15. Anzeigepflicht und Anzeigepflichtverletzung

15.1. Anzeigepflicht

Haben Sie oder die versicherte Person vor Inkrafttreten der Versicherung eine für die Beurteilung des Risikos erhebliche Gefahrentatsache bezüglich der zu versichernden Person, die Sie kannten

oder hätten kennen müssen, unrichtig angegeben oder verschwiegen, kann Generali innert vier Wochen, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat, den Vertrag kündigen.

Wird der Vertrag durch Kündigung nach vorstehendem Absatz aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht von Generali für bereits eingetretene versicherte Ereignisse, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist. Soweit die Leistungspflicht schon erfüllt wurde, hat Generali Anspruch auf Rückerstattung.

15.2. Auskunftsspflicht

Der Versicherungsnehmer oder die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, im Schadenfall oder bei Vorliegen erheblicher Verdachtsmomente Generali auf deren Verlangen alle Auskünfte über ihnen bekannte Tatsachen zu erteilen, die wir zur Abklärung einer allfälligen Anzeigepflichtverletzung benötigen. Generali kann dafür eine Frist setzen, deren Versäumnis, soweit es nicht den Umständen nach entschuldbar ist, den Verlust des Versicherungsanspruches zur Folge hat.

16. Bevollmächtigung und Entbindung von der Schweigepflicht

Der Versicherungsnehmer, die versicherte Person oder die Anspruchsberechtigten erteilen Generali eine Vollmacht, bei den nachstehend erwähnten Personen und Institutionen Auskünfte einzuholen und in Akten Einsicht zu nehmen, soweit dies Generali für die Prüfung des Antrages und für die Abklärung einer allfälligen Anzeigepflichtverletzung notwendig erscheint.

Sie ermächtigen jene Personen und Institutionen, die benötigten Auskünfte zu erteilen, und entbinden sie gleichzeitig vom Berufsgeheimnis, Amtsgeheimnis oder der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber Generali und deren Bevollmächtigten:

Spitäler und weitere Heilanstalten, Ärzte, Psychologen, Therapeuten; Personen mit einer medizinischen Ausbildung, welche mit der ärztlichen Betreuung/Behandlung der versicherten Person beauftragt waren/sind, und entsprechendes Hilfspersonal; Krankenkassen, Kranken- und Unfallversicherungen, SUVA, Militärversicherung, AHV- und IV-

Stellen; Lebensversicherungen und Pensionskassen, Rückversicherer, Arbeitgeber.

17. Datenbearbeitung

Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person (falls abweichend vom Versicherungsnehmer) ermächtigen Generali die zur Antragsprüfung, Vertragsdurchführung und Erfüllung regulatorischer Anforderungen erforderlichen Daten zu erheben, bearbeiten, übertragen und zu speichern. Die der Generali abgegebenen Personendaten können von ihr für die Risikobeurteilung, die Bestimmung der Prämie, die Vertragsverwaltung, für sämtliche Handlungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung aus dem Versicherungsvertrag, für statistische Auswertungen, für Kundenzufriedenheitsumfragen sowie für Marketing- und Werbezwecke verwendet werden. Gegenüber Dritten bleibt der Datenschutz gewährleistet. Eine allfällige Weiterleitung an involvierte Dritte im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer sowie an andere Gesellschaften der Generali Gruppe, Pfandgläubiger, Behörden und Anwälte ist erlaubt. Falls erforderlich, holen wir im Leistungsfall nochmals separat eine Einwilligung zur Datenbeschaffung ein. Die Daten werden von Generali elektronisch oder physisch in geschützter und vertraulicher Form aufbewahrt. Die Aufbewahrung erfolgt noch während mindestens 10 Jahren nach Vertragsauflösung bzw. nach Erledigung eines Schadenfalles. Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person haben das Recht, von Generali über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Im Übrigen richtet sich der Datenschutz nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz.

18. Vorgehen im Zusammenhang mit dem US-Steuergesetz „FATCA“

18.1. Informationspflicht des Versicherungsnehmers
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Generali umgehend zu melden, wenn er als „US-Person“ in den Vereinigten Staaten von Amerika (nachfolgend „US“ oder „USA“) USA steuerpflichtig ist oder wird oder ein Indiz für eine US-Steuerpflicht vorliegt. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei ihm um eine natürliche oder um eine juristische Person handelt. Ebenfalls zu

melden ist, wenn der Versicherungsnehmer den Status einer „US-Person“ verliert oder aus einem anderen Grund in den USA nicht mehr steuerpflichtig ist. Massgebend für die Beurteilung des Steuerstatus ist ausschliesslich das zum Beurteilungszeitpunkt anwendbare US-amerikanische Steuerrecht.

Gemäss Abkommen der Schweiz mit den Vereinigten Staaten von Amerika (nachstehend US oder USA) über die Zusammenarbeit für die erleichterte Umsetzung des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) gelten als Personen mit einer US-Steuerpflicht oder mit einem Indiz für eine US-Steuerpflicht insbesondere:

18.1.1. Im Falle von natürlichen Personen

- US-Staatsbürger oder US-Doppelbürger
- Personen mit Wohnsitz in den USA aufgrund einer permanenten oder befristeten Aufenthaltsbewilligung (z.B. Greencard, inkl. Doppelwohnsitz)
- US-Geburtsort
- Gegenwärtige US-Post- oder Wohnadresse (inkl. US-Postfach oder eines „c/o Adresse“-Domizils)
- Gegenwärtige US-Telefonnummer
- Dauerauftrag auf ein in den USA geführtes Konto
- Gegenwärtig geltende Vollmacht oder Unterzeichnungsberechtigung zu Gunsten einer Person mit US-Adresse bezüglich Vermögensangelegenheiten

18.1.2. Im Falle von juristischen Personen

- Gründung / Errichtung des Unternehmens in einem Ort der USA
- Dauernde US-Adresse des Sitzes des Unternehmens
- US-Postadresse des Unternehmens

18.2. Folgen bei Unterlassung

Verletzt der Versicherungsnehmer schuldhaft die Meldepflicht, so ist die Generali berechtigt, den Vertrag innert 60 Tagen seit Kenntnis der Pflichtverletzung zu kündigen. Die Kündigung wird mit ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam. Sofern der Versicherungsvertrag im Kündigungszeitpunkt einen Rückkaufswert aufweist, wird dieser an den Versicherungsnehmer ausbezahlt.

18.3. Datenschutz/Weiterleitung von Daten

Ferner ermächtigen Sie Generali mit Ihrer Unterschrift, sofern eine US-Steuerpflicht oder ein Indiz für eine US-Steuerpflicht besteht oder nachträglich eintritt, in Bezug auf den vorliegenden abgeschlossenen Versicherungsvertrag zur Meldung personen- und vertragsbezogener Steuerdaten an in- oder ausländische Behörden (insbesondere den US-Internal Revenue Service, IRS). Die Weiterleitung erfolgt auf elektronischem Weg und grenzüberschreitend.

19. Vorgehen im Zusammenhang mit dem Schweizer Gesetz über den internationalen Automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz)

19.1. Informationspflicht des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Generali bei Vertragsschluss oder auf Anfrage zu einem anderen Zeitpunkt mittels einer Selbstauskunft über seine steuerlichen Ansässigkeiten zu informieren und seine Steueridentifikationsnummern (TIN) bekannt zu geben. Dies gilt unabhängig davon ob es sich um eine natürliche oder juristische Person (Rechtsträger) handelt. Juristische Personen haben insbesondere in gewissen Fällen auch die steuerlichen Ansässigkeiten der sie beherrschenden Personen oder von begünstigten Personen wie auch den AIA-Status anzugeben.

Ergeben sich Änderungen an diesen in der Selbstauskunft gemachten Angaben, z.B. Änderung einer steuerlichen Ansässigkeit des Versicherungsnehmers, so ist dies umgehend, spätestens jedoch innert 30 Tagen seit der betreffenden Änderung zu melden und die von Generali diesfalls zuzustellende Selbstauskunft, ebenfalls innert 30 Tagen seit Versand durch Generali, ausgefüllt, datiert und unterzeichnet zu retournieren.

Bei Bedarf hat der Versicherungsnehmer weitere von Generali einverlangte Unterlagen oder Erklärungen zur Klärung der steuerlichen Ansässigkeiten einzureichen.

19.2. Folgen bei Unterlassung/Falschangaben

Solange Generali nicht über eine plausible und vollständige Selbstauskunft des Versicherungsnehmers verfügt,

kann ein Versicherungsantrag seitens Generali nicht angenommen werden. Wenn Sie Generali nach Vertragsschluss die notwendigen Informationen und Unterlagen insbesondere zur steuerlichen Ansässigkeit nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie ungeachtet einer bestehenden oder nicht bestehenden ausländischen Steuerpflicht damit rechnen, dass Generali Ihre Personen- und Vertragsdaten an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) meldet, welche die Daten an die entsprechenden ausländischen Steuerbehörden weiterleitet. Eine Meldung an die ESTV kann auch aufgrund von Indizien auf eine Steuerpflicht in einem meldepflichtigen Staat erfolgen. Gemäss Art. 35 AIA-Gesetz, wird mit Busse bestraft, wer einem schweizerischen Finanzinstitut vorsätzlich eine falsche Selbstauskunft erteilt, Änderungen der Gegebenheiten nicht mitteilt oder über Änderungen der Gegebenheiten falsche Angaben macht.

19.3 Datenschutz/Weiterleitung von Daten

Wenn für Generali eine gesetzliche Meldepflicht besteht, muss Generali Ihre Personen- und Vertragsdaten sowie gegebenenfalls die Daten zu beherrschenden oder begünstigten Personen an die ESTV melden. Die Datenübermittlung von Generali erfolgt auf elektronischem Weg.

20. Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen

Wenn gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen diesem Versicherungsvertrag entgegenstehen, so bietet dieser Vertrag keinen Versicherungsschutz und es werden auch keine sonstigen Leistungen von der Generali gewährt. Dies gilt unabhängig von anderslautenden Vertragsbestimmungen. Generali ist insbesondere nicht verpflichtet, einen Schaden zu zahlen oder eine sonstige Leistung aus diesem Vertrag zu erbringen, wenn Generali damit gegen Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetze oder Vorschriften, Verbote, Einschränkungen oder Resolutionen der UN, der EU, der USA und/oder der Schweiz (z. B. gemäss EmbG, Gesamtliste der sanktionierten Personen, Unternehmen und Organisationen des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO) verstossen würde. Die jeweils aktuelle Liste der Sanktionsbestimmungen ist unter

<https://www.generali.ch/allgemein/footer/sanktionen> abrufbar oder beim Kundendienst erhältlich.

21. Schriftverkehr, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Vertragsgrundlagen

21.1. Mitteilungen

Mitteilungen an Generali:

Sie können alle Anzeigen und Mitteilungen an folgende Meldestellen richten:

- Internet:
[generali.ch/meldestelle](https://www.generali.ch/meldestelle)
- Per Post:
Generali Personenversicherungen AG
Soodmattenstrasse 10
8134 Adliswil

Mitteilungen von Generali:

Generali stellt Mitteilungen rechtsgültig an die ihr zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten des Versicherungsnehmers zu.

Bitte melden Sie uns jede Änderung Ihrer Kontaktdaten.

21.2. Generali erfüllt ihre Verbindlichkeiten am schweizerischen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder eines Anspruchsberechtigten oder, wo ein solcher fehlt, am Hauptsitz von Generali. Als mögliche Gerichtsstände anerkennen wir bei Klagen des Versicherungsnehmers oder eines Anspruchsberechtigten dessen schweizerischen Wohnsitz oder Horgen (Gerichtsstand des Hauptsitzes von Generali), bei eigenen Klagen das Gericht am Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder eines Anspruchsberechtigten. Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

21.3. In internationalen Verhältnissen regeln das Bundesgesetz über das internationale Privatrecht sowie das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen) die Zuständigkeiten.

21.4. Grundlagen des Versicherungsvertrages bilden:

- Ihr Versicherungsantrag
- Ihre Versicherungspolice
- allfällige im Bericht des untersuchenden Arztes abgegebene Erklärungen

- andere schriftliche oder in einer Form ergehende Erklärungen, welche den Nachweis durch Text ermöglichen, von Ihnen oder der zu versichernden Person
- die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen
- die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag.

Besondere Vereinbarungen binden Generali in keiner Weise, solange sie nicht von deren Direktion schriftlich bestätigt worden sind.

21.5. Rechnungsgrundlagen

Alle technischen Berechnungen im Rahmen dieser Versicherung beruhen auf einem technischen Zinssatz von 0,0% und auf Anwendung der Sterbetafel GEKM/F17.

Anhang A: Militärdienst und Krieg

A1 Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeit und ist als solcher im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ohne weiteres in die Versicherung eingeschlossen.

A2 Führt die Schweiz einen Krieg oder wird sie in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen, so wird von Kriegsbeginn an ein einmaliger Kriegsumlagebeitrag geschuldet, der ein Jahr nach Kriegsschluss fällig wird. Ob der Versicherte am Krieg teilnimmt oder nicht, und ob er sich in der Schweiz oder im Ausland aufhält, ist unerheblich. Der Kriegsumlagebeitrag dient zur Deckung der durch den Krieg mittelbar und unmittelbar verursachten Schäden, soweit sie Versicherungen betreffen, für welche diese Bedingungen gelten. Die Feststellung dieser Kriegsschäden und der verfügbaren Deckungsmittel sowie die Festsetzung des Kriegsumlagebeitrages und dessen Tilgungsmöglichkeiten - gegebenenfalls durch Kürzung der Versicherungsleistungen - erfolgen durch die Gesellschaft im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde. Werden vor der Festsetzung des Kriegsumlagebeitrages Leistungen aus der Versicherung fällig, so ist die Gesellschaft befugt, für einen angemessenen Teil die Zahlung bis ein Jahr nach Kriegsschluss aufzuschieben. Der aufzu-



schiebende Teil der Leistung und der Zinsfuß, zu welchem dieser Teil zu verzinsen ist, werden durch die Gesellschaft im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde bestimmt. Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegsschluss im Sinne obenstehender Bestimmungen zu gelten haben, werden von der schweizerischen Aufsichtsbehörde festgelegt.

A3 Nimmt der Versicherte an einem Kriege oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz selbst Krieg führt oder in kriegsähnliche

Handlungen hineingezogen ist, und stirbt der Versicherte während eines solchen Krieges oder binnen sechs Monaten nach Friedensschluss bzw. nach Beendigung der Feindseligkeiten, schuldet die Gesellschaft das auf den Todestag berechnete Deckungskapital, höchstens jedoch die für den Todesfall versicherte Leistung. Sind Überlebensrenten versichert, so treten an Stelle des Deckungskapitals die Renten, welche dem auf den Todestag berechneten Deckungskapital entsprechen,

höchstens jedoch die versicherten Renten.

A4 Die Gesellschaft behält sich vor, die Bestimmungen dieses Artikels im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für diese Versicherung abzuändern. Ausserdem bleiben gesetzliche und behördliche, im Zusammenhang mit einem Kriege erlassene Massnahmen, insbesondere solche über den Rückkauf der Versicherung, ausdrücklich vorbehalten.